

**ABO  
MICH!**



## AUF- UND UMRÄUMEN

DAS BTHG BEWEGT DIE EINGLIEDERUNGSHILFE

**EGH gefordert:**  
strategisch den Herausforderungen begegnen

**Hinweisgeberschutzgesetz ante portas** – und es gibt überzeugende Lösungen

**Stiftungsreform –**  
Auswirkungen auf das Kapital

# Inhalt

## Unser Schwerpunkt: Eingliederungshilfe

Mit Strategien den Herausforderungen begegnen .....	04
Besondere Wohnformen – besondere Steuerung .....	06
Nach der Pandemie ist vor der Krise .....	08
Hinweisgeberschutzgesetz ante portas – und es gibt überzeugende Lösungen .....	10
<b>WISSEN +</b> Ergebnisse der EGH-Studie .....	12
„Auf- und Umräumen“ in der Eingliederungshilfe	
Umsatzsteuer – Perspektiven zum ermäßigten Steuersatz in der EGH .....	14
<b>ANGECKT</b> EGH & BTHG – wer nicht wagt, dem nicht gelingt .....	15
Stiftungsreform – Auswirkungen auf die Gliederung und die Ermittlung .....	16
Pflegevergütungsrichtlinie zur Umsetzung des GWVG .....	18

## Aktuelles Recht

Stiftungsrecht – die Reform .....	19
-----------------------------------	----

## Aktuelles Steuerrecht

Die Grundsteuerreform in der Eingliederungshilfe .....	20
--	----

## Letzte Seiten

Veranstaltungen 2. Halbjahr 2022 .....	21
Autor:innen dieser Ausgabe .....	22
Wissenswertes .....	23

Unsere neue Studie zur Eingliederungshilfe – mit Fokus auf BTHG – ist nun verfügbar. Jetzt mehr erfahren und kostenlos bestellen: [studien@curacon.de](mailto:studien@curacon.de)



Mehr erfahren



# EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein Blick auf die aktuelle Lage zeichnet für viele Mitmenschen in den nächsten Monaten bedrohliche Szenarien, weil Krieg, Klimawandel und knapper werdende Energien zwischenzeitlich die Gesundheitskrise verdrängen bzw. das Tagesgeschehen maßgeblich prägen. Auch bei optimistischer Sichtweise ist zu erkennen, dass die staatlichen Mittel zu einer Versorgung in bisheriger Weise nicht ausreichen werden. Im Gegenteil: Der Mangel an Fachkräften in fast allen gesellschaftlichen Bereichen erfordert von uns zukünftig mehr Geduld und einen langen Atem.

Und dennoch: Trotz dieser so bedeutsamen gesellschaftlichen und globalen Themen darf der Alltag nicht aus dem Blick geraten. Denn auch hier gibt es viel zu tun und sind die Folgen aktueller Ereignisse zu berücksichtigen.

Den Schwerpunkt der heutigen Ausgabe haben wir auf die Eingliederungshilfe gelegt. Hier gibt es viele zentrale und aktuelle Themen, insbesondere die Umsetzung des BTHG, die die Branche massiv beschäftigen. Dies zeigt auch unsere jüngste Studie zur Eingliederungshilfe mit Fokus BTHG. Wir freuen uns sehr, Ihnen in dieser Ausgabe erste Ergebnisse vorstellen zu können.

Nun wünsche ich Ihnen viel Freude und hilfreiche Informationen bei der Lektüre, kommen Sie gut durch den Herbst!

Herzlichst grüßt Sie Ihr

Andreas Seeger

# 3

Dinge,  
die Sie  
wissen  
wollen

Ab dem Jahr 2028 fallen **Leistungen für alle Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung** nicht mehr in die Eingliederungshilfe, sondern in die **Kinder- und Jugendhilfe**. Was heißt das für Sie als Einrichtung und welche Anpassungen sollten schon jetzt vorgenommen werden?

Seite 4 - 5

Es kann zu **Turbulenzen** kommen, wenn Einrichtungen nach dem BTHG **Umstellungen in der Finanzierung, Preisgestaltung und Entgeltvereinbarung** durchführen, ohne Pandemieeffekte zu berücksichtigen.

Seite 8 - 9

Für viele Einrichtungen werden durch die **Umsetzung des GWVG** ab dem 1. September die vereinbarten Pflegesätze nicht mehr ausreichen, um die höheren Gehälter der Pflege- und Betreuungskräfte zu zahlen. Wir raten Ihnen zu **sofortigen Neuverhandlungen der Pflegesätze!**

Seite 18

# EGH GEFORDERT: STRATEGISCH DEN HERAUSFORDERUNGEN BEGEGNEN

Für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe (EGH) gemäß SGB IX stehen in allen wichtigen Leistungsbereichen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes Veränderungen bevor. Zusätzlich entsteht auf verschiedenen Seiten Druck durch aktuelle Herausforderungen wie Nachhaltigkeit, Fachkräftemangel bzw. Personalmanagement und Digitalisierung.

**Leistungsangebot zukunftsorientiert verändern**  
Für verschiedene Anbieter der EGH wird sich das Leistungsangebot zukünftig verändern. Betroffen sind Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), die Soziale Teilhabe wie beispielsweise Wohneinrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Es wird vorwiegend seitens der UN die gänzliche Abschaffung bzw. eine grundsätzliche Änderung von Werkstätten in der jetzigen Form gefordert. Um diesem politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Druck standzuhalten, muss auf Ebene der Verbände – also auch auf Ebene der Leistungserbringer – strategisch proaktiv gehandelt werden, um den Transformationsprozess aktiv zu steuern und weiterhin leistungsfähig bleiben zu können. In der Sozialen Teilhabe werden zukünftig eher „ambulante“ Leistungen gemäß SGB IX erbracht werden. Die klassische Leistungstypisierung sollte mehr und mehr entfallen, sodass stattdessen jeder Mensch individuelle Leistungen, die auf seinen tatsächlichen Bedarf abgestimmt sind, erhalten kann. Entsprechend erfolgt ein Systemwechsel, indem die Institutions- durch die Personenzentrierung ersetzt wird.

Doch wie geht man damit als Leistungserbringer nun um? Zunächst muss das Leistungsangebot genauer betrachtet werden, damit dann entschieden werden kann, inwiefern dieses zukünftig noch unter den neuen Bedingungen nachgefragt und auskömmlich refinanziert ist und für welche weiteren Zielgruppen angepasste und neue Angebote möglich und sinnvoll wären. Im zweiten Schritt müssen das Leitbild und die Handlungsmodelle angepasst werden, sodass Grundsätze wie Personenzentrierung und

Inklusion im Fokus stehen. Darauf folgend sollte ein Steuerungskonzept erstellt werden, wie zukünftig die ermittelten Leistungen erbracht, miteinander vernetzt und gesteuert werden können. Im letzten Schritt wird dann die entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung erstellt und schlussendlich vereinbart. Zukünftig (gem. aktuellem Stand: Jahr 2028) fallen Leistungen für alle Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung nicht mehr in die EGH, sondern in das SGB VIII, die Kinder- und Jugendhilfe, in der heute schon die Leistungen für junge Menschen mit seelischer Behinderung geregelt sind. Aufgrund einer stark unterschiedlichen Leistungssystematik muss das System sozusagen fusioniert werden, obwohl die entsprechenden Verfahren derzeit noch unbekannt sind und teilweise keine Schnittstellen aufweisen.

Dafür sollten exklusive Leistungen zu inklusiven Leistungen umgebaut oder Alternativen neu aufgebaut werden. Partnerschaften mit Leistungserbringern der KijuHi können helfen, die Systeme zu vereinen und eine Einarbeitung in das Leistungs- und Rechtssystem erleichtern. Auch wenn 2028 weit entfernt klingt, ist die Anpassung enorm und sollte deswegen bereits jetzt angegangen werden.

**Nachhaltige Transformation strategisch und organisatorisch anstoßen**

Ab 2026 besteht für ca. 15.000 Unternehmen in Deutschland, die bestimmte Kriterien erfüllen (mehr als 250 Mitarbeiter:innen; über € 40 Mio. Umsatz; über € 20 Mio. Bilanzsumme), die Pflicht, einen



**Die Entwicklung von Strategien wird auch in der Eingliederungshilfe zu einer der wichtigsten Managementaufgaben. Ohne sie kann eine Zukunftssicherung von Einrichtungen kaum gelingen.**

Jochen Richter, Experte für Strategieentwicklung

jährlichen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Dies trifft daher auch Leistungsanbieter der EGH. Darüber hinaus fordern mittlerweile auch Kund:innen, Mitarbeiter:innen und Banken/Versicherungen die Entwicklung und Implementierung einer Nachhaltigkeitsstrategie. Es gilt hierbei zu beachten, dass Nachhaltigkeit nicht nur Faktoren zum Thema Umwelt, sondern auch zu sozialen Aspekten und der Führung des Unternehmens umfasst. Leistungserbringer sollten eine nachhaltige Transformation bereits jetzt anstoßen. Ein Lösungsansatz für das Nachhaltigkeitsmanagement ist die Implementierung eines eigenen Kennzahlensystems, mit dem die einzelnen Ziele gemessen, kontrolliert und gesteuert werden können. Dadurch fällt es dem Management nicht nur leichter, die Ziele zu verfolgen, sondern auch der Nachhaltigkeitsbericht lässt sich so schneller erstellen.

**Aktiv gegen Fachkräftemangel steuern und managen**

Auch die EGH hat mit dem Fachkräftemangel zu kämpfen. Infolge der zusätzlichen Anforderungen durch das BTHG, einer zunehmenden Komplexität der Aufträge und einer starken Kritik an der Vergütung denken immer mehr Fachkräfte daran, ihren Job zu wechseln. Dadurch wird die Arbeitsbelastung jedoch noch höher, und aufgrund dieser Personalnot ist die Versorgungsqualität teilweise nicht mehr gewährleistet. Dementsprechend sollten Leistungserbringer jetzt aktiv werden, nicht nur bei der Personalsuche und -auswahl, sondern besonders bei der Personalbindung, indem sie Fachkräfte mit innovativen Maßnahmen langfristig an das Unternehmen binden. Ein attraktiver und transparenter Arbeitgeber kann beispielsweise mit Hilfe von Corporate Benefits, Mentorenprogrammen, Langzeitarbeitskonten und regelmäßigen Feedbackgesprächen das Wohlbefinden der Mitarbeiter:innen langfristig stärken. Darüber hinaus gehören zu einem strategischen Personalmanagement eine breit angelegte Personalentwicklung sowie eine effektive Personalsteuerung.

**Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen**

Die meisten Leistungsanbieter der EGH sind nur bedingt digital aufgestellt und schrecken eher davor zurück, bestehende Leistungserbringungs- bzw. Leistungsdokumentations- und Abrechnungsprozesse durch innovative Softwarelösungen zu unterstützen. Dies geht immer mit einem erhöhten Investitionsbedarf einher,

**Die Entwicklung von Strategien wird auch in Eingliederungshilfe zu einer der wichtigsten Managementaufgaben. Ohne sie kann eine Zukunftssicherung von Einrichtungen kaum gelingen.**

Alina Güntner  
Expertin für Strategieentwicklung

sollte daher dringlich vergütungsrelevant betrachtet werden und kann auch durch eine Vielzahl geförderter Projekte ergänzt werden. Dazu zählen beispielsweise Systeme zum Erlernen von Arbeitsschritten, hilfreiche Roboter oder Programme zur Prozesssteuerung. Einrichtungen, die sich jetzt schon mit ihrer Digitalisierung auseinandersetzen und diese sinnvoll nutzen, können dadurch nicht nur ihre Prozesse optimieren, sondern auch die digitale Kompetenz und die daran gebundenen Erfahrungen ihrer Klient:innen verbessern. ●

**FAZIT**

Die Herausforderungen sind vielfältig. Es ist daher ratsam, die vorwiegend eher operative Betrachtungsebene zu verlassen und stärker strategisch (mehrjahresbasiert) die verschiedenen Punkte zu sortieren und zu verbinden. Beispielweise kann ein eher agiler Führungsansatz, der sowohl beständige als auch dynamische Zusammenarbeit der Mitarbeiter:innen fördert, zur Bewältigung und Bearbeitung aktueller Aufgaben passend sein. Überdies sollte speziell die Leitungsebene ein tiefergehendes Wissen über Projektmanagement aufbauen, damit kurzfristig bereits die projektorientierte Bearbeitung von Einzelthemen möglich wird. Zudem gilt es, bei allen Mitarbeiter:innen Offenheit gegenüber Veränderungen zu erzeugen, z. B. durch uneingeschränkte Transparenz oder durch Aufzeigen der positiven Effekte.

Alina Güntner  
alina.guentner@curacon.de

Jochen Richter  
jochen.richter@curacon.de

Wie die Branche sich selbst sieht, was ihr bereits gut gelingt und was weniger gut, fasst unsere neue Studie zu EGH und BTHG kompakt zusammen. **Jetzt kostenlos bestellen.**



# BESONDERE WOHNFORMEN – BESONDERE STEUERUNG

Mit Einführung der dritten Reformstufe des BTHG existiert als Resultat der Leistungstrennung die besondere Wohnform. Diese definiert sich nicht mehr als eigenständige Einrichtung, sondern als persönlicher Wohnraum für Leistungsberechtigte, an den sich zusätzlicher Wohnraum in Form von Gemeinschaftsflächen sowie Fachleistungsflächen anschließt.

## Exemplarisch: Leistungssystem besondere Wohnformen in Nordrhein-Westfalen

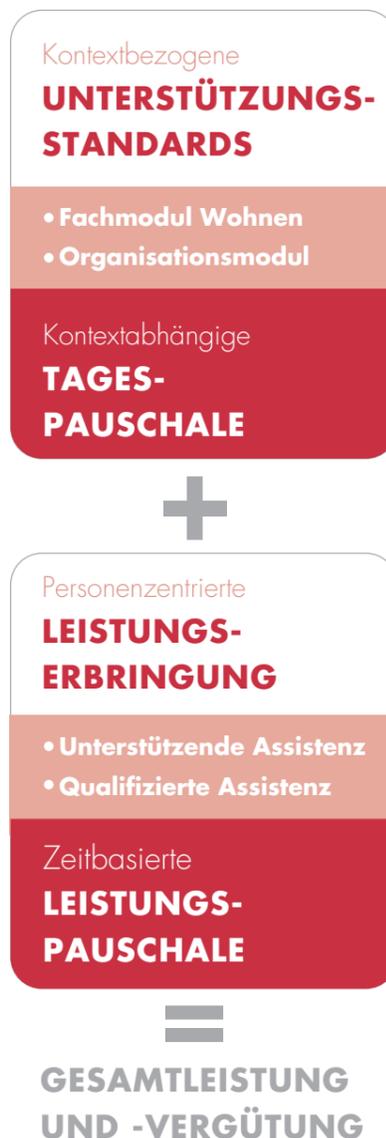
Der vorliegende Fachbeitrag bezieht sich auf die Personal- und Leistungssteuerung besonderer Wohnformen exemplarisch in Nordrhein-Westfalen (NRW). Der Landesrahmenvertrag (LRV) in NRW sieht kontextbezogene Unterstützungsstandards vergütet anhand einer Tagespauschale vor. Aufbauend darauf werden personenzentrierte Leistungen im Rahmen von Fachleistungsstunden erbracht.

## Strategische Steuerungsanforderungen innerhalb besonderer Wohnformen

Hinsichtlich der Steuerung müssen sich die Leistungserbringer im Bereich besonderer Wohnformen sowohl auf strategischer als auch operativer Ebene neu ausrichten. Zu den strategischen Anforderungen zählt bspw. die Definition der Zielgruppe sowie der tatsächlichen Bedarfe. Diese stellt eine zentrale Voraussetzung für die Bereitstellung der personenzentrierten Assistenzleistungen dar. Im Rahmen der neugeschaffenen Module und Assistenzleistungen muss permanent eine ausreichende Personalmenge mit entsprechender Qualifikation bereitgestellt werden. Diesbezüglich existieren innerhalb des LRV NRW vorgegebene Fachkraftquoten im Rahmen der Assistenzleistungen. Zudem muss einhergehend mit dem Systemwechsel im Bereich Wohnen eine Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden hinsichtlich der neuen Leistungssystematik erfolgen.

## Operative Steuerungsanforderungen innerhalb besonderer Wohnformen

Auf der operativen Ebene besteht eine zentrale Anforderung im Rahmen der Entwicklung eines Kennzahlensystems, da im Vergleich zum früheren Tagessatz ein höheres Maß an Steuerungsinformationen erforderlich ist. Damit einhergehend müssen sich Leistungserbringer mit möglichen Softwarelösungen hinsichtlich der technischen Realisierung des Kennzahlensystems befassen, um die ständige Verfügbarkeit steuerungsrelevanter Daten für Mitarbeitende und Führungskräfte gewährleisten zu können.



(Quelle Grafik: In Anlehnung an Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen – Anlage H Leistungssystem Soziale Teilhabe für Volljährige (9. Dezemer 2020), S. 121)

**Die besondere Wohnform als Rund-um-die-Uhr-Betreuung ist in der BTHG-Systematik ein Spezialfall, der gut gesteuert werden muss.** Thomas Puetz, Experte für Eingliederungshilfe und das BTHG

Hierzu gehören bspw. Belegungsdaten, welche die Grundlage für die neuen Personalschlüssel im Organisationsmodul und im Fachmodul Wohnen darstellen, sowie Ausschöpfungsquoten des Assistenzstundenbudgets, das für alle Klient:innen im Rahmen der Bedarfsfeststellung individuell definiert wird. Auf Grundlage der Summe der Assistenzstundenbudgets aller Leistungsberechtigten können nachfolgend unter Heranziehung der zur Verfügung stehenden Nettojahresarbeitszeit der Mitarbeitenden die Personalbemessung sowie die Personaleinsatzplanung für den Bereich der Assistenzstunden erfolgen. Zudem ist im Rahmen der Personalplanung die Qualifikation des vorgehaltenen Personals zu beachten. Hier ist bei der Leistungsplanung, -erbringung und -abrechnung von Fachleistungen die Differenzierung zwischen Face-to-Face-Zeiten und Regiezeiten zu beachten. Da zukünftig im Bereich der Assistenzleistungen lediglich die Zeit am Klienten abrechenbar ist, sind die Leistungserbringer angehalten, beispielsweise ihre Besprechungszeiten konkret zu planen. Als Planungsgrundlage gelten hier die Vorgaben des LRV NRW bzgl. der Anteile direkter und indirekter Leistungsbestandteile der Nettojahresarbeitszeit der Mitarbeitenden. Eine Übersicht exemplarischer Kennzahlen der Personal- und Leistungssteuerung besonderer Wohnformen bildet die folgende Grafik ab. ●

## FAZIT

Die Modularisierung der Leistungen führt zu einer höheren Komplexität hinsichtlich der Steuerung besonderer Wohnformen. Im Vergleich zum vorherigen Tagessatz werden deutlich mehr Steuerungsinformationen insbesondere aus dem Bereich der Leistungs- und Personalsteuerung für die Sicherstellung der Refinanzierung benötigt.

Alina Guentner  
alina.guentner@curacon.de

Thomas Puetz  
thomas.puetz@curacon.de

Wir bedanken uns für die Mitarbeit bei Herrn Steffen Nußbeutel, der seine Masterarbeit über die Unternehmenssteuerung besonderer Wohnformen verfasst hat und aktuell ein Praktikum in der Curacon-Unternehmensberatung absolviert.



# NACH DER PANDEMIE IST VOR DER KRISE

In diesem Jahr ist verstärkt zu beobachten, dass zunehmend kleinere und mittlere Träger der Eingliederungshilfe deutlich in wirtschaftliche Turbulenzen geraten, die im schlimmsten Fall sogar mit Insolvenz oder Verkauf enden. Wer hingegen seine Risiken gut steuert, kann solche Situationen sicher vermeiden.

## Fallbeispiel:

Ein etablierter regional tätiger Träger der Eingliederungshilfe bietet im Rahmen besonderer Wohnformen knapp 110 Plätze in 15 Wohngruppen an, die auf vier Standorte verteilt sind. Außerdem gibt es 30 Plätze in inklusiven Wohnangeboten, ca. 160 Förderstättenplätze, einen Inklusionsbetrieb und diverse Offene Hilfen. Alle Immobilien sind im Besitz des Trägers und in sehr gutem Zustand oder neu. Während der Pandemie konnte ein großer Neubau eröffnet werden, der lange vorher geplant war. Allerdings basierten alle Planungen noch auf Annahmen, die vor den durch das BTHG erfolgten Umstellungen in der Finanzierung, Preisgestaltung und Entgeltvereinbarung und ohne Berücksichtigung von Pandemieeffekten getroffen wurden.

Für Mitarbeitende, Klient:innen und Öffentlichkeit überraschend musste der Träger nun Insolvenz anmelden, da eine Zahlungsunfähigkeit in Verbindung mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Schieflage eingetreten war. Die Erlösentwicklung v. a. für die neuen Angebote war nachhaltig niedriger als geplant aufgrund

- a. der fehlenden Auslastung (Pandemieeffekte, aber auch fehlende Leistungssteuerung)
- b. eines deutlich niedrigeren Hilfebedarfs als geplant bei den Bewohner:innen (Konzept und Personalsteuerung passen nicht zum Klientel)
- c. nicht vorgenommener individueller Entgeltvereinbarungen (Kosten steigen schneller als die Entgelte, Kompetenzproblem in der Steuerung der Einrichtung)

## FAKTOREN UND RISIKEN / MÖGLICHE STEUERUNGSAUFGABEN

### LEISTUNGSRISIKO

Kalkulation und regelmäßige Überprüfung der Auslastung der Angebote (Leistungssteuerung) nicht nur in Quantität, sondern auch in Abhängigkeit vom Hilfebedarf der Klient:innen mit zugehöriger Ressourcensteuerung

### PERSONAL(KOSTEN)RISIKO

Vermeidung der Planung von Angeboten mit hoher Einzel-Spezialist:innen-Quote beim Personal, da sonst Abhängigkeiten von Einzelpersonen mit Erlösausfällen (bzw. Kostensteigerung durch Leiharbeit) bei Personalvakanz entstehen. Aktive Steuerung von Fehlzeiten, Personalentwicklung, lebenszeitorientierte Dienstplanung etc. für alle Mitarbeitenden

### PAUSCHALKOSTEN-RISIKO

Regelmäßige Überprüfung der pauschal verhandelbaren Kostenpositionen, z. B. für Leitung und Verwaltung, Verpflegung, Reinigung o. ä. auf Refinanzierung im Entgelt (Refinanzierungsanalyse); bei Bedarf Anpassung der vorgehaltenen Ressourcen

### PREIS-ENTWICKLUNGS-RISIKO

Durchführung regelmäßiger individueller Leistungs- und Entgeltvereinbarungen und Verzicht auf die Annahme pauschaler Fortschreibungen, da Tarif- und Preissteigerungen (Inflation!) in der Regel höher liegen

### STEUERUNGS-RISIKO

Regelmäßige Herstellung von Transparenz über die wesentlichen Kosten- und Leistungsfaktoren nicht nur auf Finanzebene, sondern auch auf Basis von Personaldaten, Leistungsdaten, Qualitätsdaten etc. (360-Grad-Controlling); differenziertes Liquiditätscontrolling mit mindestens 16-wöchiger Prognose

### FINANZIERUNGS-RISIKO

Planung und Finanzierung von Immobilien und Investitionen in Abhängigkeit von Annahmen zu Zinsentwicklungen, Tilgungsvereinbarungen und Entgeltentwicklungen und unter Berücksichtigung von Anlauftrisiken während der Bauphase und bei Inbetriebnahme etc.



**Gerade in der Eingliederungshilfe lassen sich Krisen bis hin zur Insolvenz gut vermeiden durch eine valide Planung und wirksame Steuerungsinstrumente - der Curacon Risiko-Quick-Check hilft bei der Beurteilung der Situation und der vorhandenen Instrumente.**

Matthias Dargel  
Experte Krisenfrüherkennung und -management

In Verbindung mit den Finanzierungsverpflichtungen für die Investitionen und nicht angepassten Personalkosten hat dies zu einer Liquiditätslücke geführt, die auch mit Hilfe von kurzfristigen Bankdarlehen (Kontokorrent) nicht mehr zu bewältigen war. Anhand dieses Fallbeispiels lassen sich die verschiedenen Faktoren erkennen, welche vor allem für kleine und mittlere Träger der Eingliederungshilfe derzeit mit erheblichen Risiken verbunden sein können und aktuell einige Unternehmen in die Krise führen.

Der Curacon Risiko-Quick-Check nimmt diese Faktoren in den Blick und verschafft so den Verantwortlichen die Sicherheit über die Steuerung der genannten Risiken und Faktoren beim Träger. Curacon verwendet hierfür das Format der 360°-Analyse, d. h. mit einem umfassenden Set an Tools und Benchmarkdaten werden die relevanten Aspekte erfasst und durch eine kompakte Risikoeinschätzung und Ursachenanalyse geprüft. Das Ergebnis ist ein Bild von den Stärken und Schwächen der Organisation und den erforderlichen Maßnahmen zur Risikosteuerung.

### Krisenstadien und Risiko-Quick-Check:

Eine Krise beruht in aller Regel auf dem Zusammentreffen gleich mehrerer der benannten Risikofaktoren. Dies erfolgt oft über Jahre hinweg „schleichend“ und ist deswegen manchmal auch nur schwer zu erkennen. Zugleich nimmt mit fortschreitendem Verlauf die Fähigkeit ab, die Krise aus eigener Kraft zu bewältigen. Ein rechtzeitiges Erkennen der Faktoren durch die Geschäftsführung und Vorstände ist also von großer Bedeutung für die Vermeidung oder Bewältigung der Krise. ●

### FAZIT

Idealerweise schließt der Risiko-Quick-Check für die Verantwortlichen des Trägers mit der Sicherheit, dass eine Krise noch weit weg ist und mit eigenen Mitteln auch künftig gut vermieden werden kann. Sollte im Rahmen des Quick-Checks hingegen doch festgestellt werden, dass eine Unternehmenskrise droht oder faktisch bereits eingetreten ist, unterstützen die Curacon-Expert:innen den Träger gern bei der erforderlichen Neuausrichtung einschließlich der fachlich fundierten Umsetzungsbegleitung – bei Bedarf sogar bis hin zur Unterstützung mit einem Interim Management.

Matthias Dargel  
matthias.dargel@curacon.de

## CURACON RISIKO- QUICK-CHECK

### WIRTSCHAFTLICHKEIT

Wirtschaftlichkeitsanalyse  
Erwartungswertdiagnose  
Quick-Check/Zukunfts-Check  
Verlusttreiberanalyse  
Ergebnistreiberanalyse

### KOSTEN/QUALITÄT

Kostenstrukturanalyse  
Benchmarking  
Personalbedarfsanalyse  
Personalkostenanalyse  
IT-Kostenanalyse  
Potenzialanalyse Primär- bis Tertiärbereich

### ERLÖS/LEISTUNG

Umsatz- und Ertragsstrukturanalyse  
Leistungsanalyse  
Auslastungsanalyse  
Marktanalyse  
Wettbewerbsanalyse  
Wertschöpfungskettenanalyse

### STRUKTUR/ORGANISATION

Umsatz- und Ertragsstrukturanalyse  
Leistungsanalyse  
Auslastungsanalyse  
Marktanalyse  
Wettbewerbsanalyse  
Wertschöpfungskettenanalyse

# HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

## ANTE PORTAS – UND ES GIBT ÜBERZEUGENDE LÖSUNGEN

Das sog. „Whistleblowing“ ist in Deutschland bislang nicht einheitlich geregelt. Das ändert sich sehr bald, denn das Hinweisgeberschutzgesetz steht vor der Türe. Es stärkt die Position von Hinweisgebern erheblich. In Zuge dessen werden Organisationen mit mehr als 50 Beschäftigten verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten.

### Was ist Whistleblowing?

Whistleblowing bezeichnet allgemein die Weitergabe von Missstands-Informationen an Adressaten innerhalb oder außerhalb der betroffenen Organisation – im zweiten Fall etwa an zuständige Behörden oder die Medien. Solche Hinweise soll der aktuelle Entwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG-E) als Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/1937 gezielt fördern.

### Sinn und Zweck von Whistleblowing

Einerseits handeln interne Hinweisgeber für die betroffene Organisation als Informationsmittler „von unten nach oben“. Sie melden Verstöße, die ansonsten intern nicht bekannt würden oder nicht zu Sprache kämen, und ermöglichen so der Organisation, den Missstand nachhaltig und diskret zu korrigieren.

Andererseits liefern externe Hinweisgeber den Strafverfolgungs-/Kontrollbehörden wichtige Ermittlungsansätze aus schwer zugänglichen Bereichen wie Korruption oder etwa Abrechnungsbetrug.

### Das neue Wahlrecht von Hinweisgebern

Interne und externe Meldestellen stehen also in einem direkten Konkurrenzverhältnis. Das neue Hinweisgeber-Recht verschärft dies noch. Eine Person, die über Informationen zu Verstößen im Sinne des HinSchG-E verfügt, kann zukünftig frei entscheiden, ob sie diese intern und/oder direkt extern an die zuständige Behörde weitergibt (§ 7 Abs. 1). Über dieses Wahlrecht bzw. die zuständigen externen Meldestellen muss jede Organisation mit interner Meldestelle in klarer und leicht zugänglicher Weise informieren (§ 13 Abs. 2). Nur die Meldung an die Öffentlichkeit ist grundsätzlich nachrangig und nur in Ausnahmefällen direkt gestattet (Offenlegung, § 32).

Dabei reicht es aus, dass die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung/Offenlegung hinreichenden Grund hat anzunehmen, dass die Information richtig und gem. des HinSchG-E einschlägig ist (§ 33 Abs. 1). Whistleblowingfähig sind nicht nur Verstöße gegen sämtliche Strafnormen, sondern auch bestimmte Ordnungswidrigkeiten, die z. B. Leib/Leben/Gesundheit betreffen, sowie ein Katalog aus EU-, Bundes- und Landesrecht – u. a. zu Qualitäts-/Sicherheits-Standards bei Arzneimitteln/Medizinprodukten, zum Schutz personenbezogener Daten oder der Umwelt (§ 2).

### Weitreichender Schutz und Beweislastumkehr

Sämtliche benachteiligende Maßnahmen wegen rechtmäßigen Meldungen sind verboten (§ 36 Abs. 1) – z. B.: Kündigung, unterlassene Beförderung, Versetzung, Mobbing. Dabei gilt eine Beweislastumkehr (§ 36 Abs. 2). Kommt es nach einer Meldung/Offenlegung zu einer mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Benachteiligung, so wird eine meldungsbedingte Repressalie vermutet. Der Beschäftigungsgeber muss das Gegenteil beweisen.

### Pflicht zu Einrichtung von internen Hinweisgeber-Systemen

Zulässig sind Meldungen nach dem HinSchG-E nur an die speziell einzurichtenden internen und externen Meldestellen. Daher verpflichtet § 12 Abs. 1, 2 Organisationen – gleich welcher Rechtsform – mit 50 oder mehr Beschäftigten zur Einrichtung einer solchen. Dabei bestimmen die § 13 ff. bestimmte Mindestvorgaben für die Meldestellen hinsichtlich Organisationsform, Meldekanälen, Verfahren mit den Meldungen und zu ergreifenden Folgemaßnahmen. Die Kanäle müssen u. a.

vertrauliche Meldungen ermöglichen – mündlich und/oder schriftlich, auf Wunsch auch persönlich (§ 16 Abs. 3). Eine Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person ist innerhalb von sieben Tagen zu senden, sodann mit ihr Kontakt zu halten, sie ggf. um weitere Informationen zu ersuchen, die Meldung auf rechtliche Relevanz/Stichhaltigkeit zu prüfen, und es sind erforderliche Folgemaßnahmen einzuleiten – etwa interne Untersuchungen (§§ 17 Abs. 1, 18). Der hinweisgebenden Person sind die geplanten/ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe dafür nach spätestens drei Monaten rückzumelden (§ 17 Abs. 2). Dabei soll den verpflichteten Organisationen ermöglicht werden, mit den Aufgaben der internen Meldestelle auch Dritte zu beauftragen – z. B. externe Anwälte. Die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß abzustellen, bleibt dabei aber beim Beschäftigungsgeber (§ 14 Abs. 1).

### Bußgeld und Konsequenzen

Für Verstöße gegen die Rechte von Hinweisgeber:innen und die Einrichtungs-/Betriebspflicht sind Bußgelder vorgesehen (§ 40) – für die Behinderung einer Meldung oder das Ergreifen auch nur einer einzigen Repressalie bis zu 100.000 Euro, für Nicht-Einrichtung/-Betrieb einer internen Meldestelle bis zu 20.000 Euro. Diese können sowohl die verantwortlichen Personen als auch über §§ 9, 30, 130 OWiG die Organisation selbst treffen. ●

### FAZIT

Darum ist betroffenen Organisationen dringend anzuraten, zeitnah aktiv zu werden und sich nicht auf eine minimalkonforme Lösung zu beschränken. Vielmehr sollten sie die Verpflichtung als Chance begreifen, eine optimal an den Bedürfnissen von Hinweisgeber:innen orientierte Meldestelle als „Frühwarnsystem“ einzurichten. Die Auslagerung an qualifizierte Dienstleister als Dritte bietet hierfür die aufwandsärmste und ggf. auch kostengünstigste Variante.

Dr. Nico Herold  
nico.herold@curacon-recht.de

**Idealerweise erfüllt eine interne Hinweisgeber-Meldestelle nicht nur die rechtlichen Anforderungen, sondern berücksichtigt darüber hinaus die praktischen Bedürfnisse von Hinweisgeber:innen.**

Dr. Nico Herold  
Experte für Compliance- und Hinweisgeber-Systeme

### HINWEISGEBER-SYSTEM WIRD PFLICHT!

Aus juristischer und aus praktischer Perspektive bietet es sich an, ein solches Hinweisgebersystem extern betreuen zu lassen. Hierfür gibt es überzeugende Tools, die der hinweisgebenden Person die erforderliche Sicherheit geben, alle rechtlichen Vorgaben erfüllen und zugleich interne Prozesse nur bei relevanten Eingaben fordern. Auch Curacon bietet als Rechtsanwalts-gesellschaft hierfür eine Plattform an, die kundenindividuell ausgestaltet werden kann. Sprechen Sie uns bei Interesse gerne an.

## Fokus-Ergebnisse der Studie zur Eingliederungshilfe

Ist das Bundesteilhabegesetz eine wirkliche Teilhabechance für Menschen mit Behinderung, doch eher ein Bürokratiemonster oder führt es sogar dazu, dass bestehende Organisationsstrukturen effizienter werden?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich unsere jüngste Studie zur Eingliederungshilfe.

Eine Auswahl zentraler Erkenntnisse finden Sie hier exemplarisch aufgeführt, basierend auf den folgenden Fokusthemen:

1. **Sicht auf das BTHG**
2. **Organisationsstrukturen**
3. **strategisches Schnittstellenmanagement**

Zur optimalen Umsetzung des BTHG bedarf es aus Sicht der Leistungserbringer einer ausreichenden Finanzierung, einer Deckung personeller Bedarfe, einer Verschlinkung der Bürokratie und der Verfolgung des eigentlichen Ziels: **„Der Mensch im Mittelpunkt“**.

### Bemerkenswert kritisches Zwischenfazit

**85 %** halten das BTHG für ein „Bürokratiemonster“

**67 %** halten das BTHG für ein „großes Chaos“

**27 %** für einen „Teilhabebremser“

Konzentration auf das Kerngeschäft:  
**Outsourcing-Planung** für ressourcenintensive Bereiche wie **Küche und Technik**

### Digitalisierung von Prozessen

Über **90 %** haben Leistungsabrechnung, -dokumentation und -planung zumindest digital geplant, wenn nicht gar abgeschlossen.

Digitale Teilhabe folgt mit weitem Abstand – nur von gut **60 %** geplant, von nur **0,9 %** bereits umgesetzt.

**80 %** rechnen mit einer Umsetzung des BTHG erst in drei bis fünf Jahren

**62 %** der Befragten halten die vom BTHG geforderten Anpassungen für nicht leistbar

### Potenziale durch aktives Schnittstellenmanagement

Prozentsatz der befragten Leistungserbringer die eine **Erweiterung ihres Portfolios an Schnittstellen** strategisch in den Blick nehmen

#### SGB IX, XI, XII

für Menschen mit Behinderung mit hohem Pflegebedarf

**71,4 %**

#### SGB VII

für Menschen mit Behinderung im Kinder- und Jugendalter

**71,5 %**

### Kräftezehrender Fachkräftemangel

**79 %** der befragten Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe sind vom **pädagogischen, betreuerischen** Fachkräftemangel betroffen.

Immerhin **29 %** sind auch vom **betriebswirtschaftlichen** Fachkräftemangel betroffen.

## UMSATZSTEUER – PERSPEKTIVEN ZUM ERMÄSSIGTEN STEUERSATZ IN DER EGH

Im April 2022 erfolgte die Veröffentlichung der geänderten Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) 2006/112/EG im Amtsblatt der Europäischen Union, mit der die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Anwendung ermäßigter Steuersätze deutlich ausgeweitet wurden. Die Änderung findet auch Anwendung auf Leistungen in der Eingliederungshilfe, wodurch in Zukunft Fälle anders entschieden werden dürften, da der Verweis des Bundesfinanzhofs (BFH) auf übergeordnetes europäisches Recht sich nun unseres Erachtens als nicht mehr statthaft erweist.

### Umsetzung von EU-Vorgaben

Die Leistungen von Inklusionsbetrieben dienen in erster Linie den Zwecken der Verbraucher bzw. Nutzer, so der BFH mit Urteil vom 23. Juli 2019. Für Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO verfolgen, ist der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 a S. 1 UStG – nach Auffassung der Finanzverwaltung, niedergelegt im Umsatzsteuer-Anwendungserlass – anzuwenden. Nach Auffassung des BFH fallen hierunter jedoch nur Leistungen gegenüber Personen mit Behinderung, nicht jedoch Leistungen, an deren Erbringung Arbeitnehmer:innen mit Behinderung, etwa im Rahmen eines Inklusionsbetriebs, teilhaben. Der BFH begründet dies mit Verweis auf übergeordnetes europäisches Recht (MwStSystRL). Bei der Auslegung der Zweckbetriebsdefinitionen der §§ 65 ff. AO und damit bei der Bestimmung der Reichweite der Steuersatzermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG sei nach Auffassung des BFH die unionsrechtliche Harmonisierung der Steuersatzermäßigung zu berücksichtigen. Aus der fehlenden Vereinbarkeit von § 12 Abs. 2 Nr. 8 a S. 1 UStG mit dem Unionsrecht und zur größtmöglichen Berücksichtigung der nach der MwStSystRL bestehenden Rechtslage folgt eine den Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG einschränkende Auslegung (so auch BFH-Urteil vom 26. August 2021). Seit 2019 suchen Vertreter von Bund und Ländern gemeinsam mit der Kommission auf europäischer



**Durch die Nutzung des Spielraums kann der ermäßigte Steuersatz für Leistungen in der Eingliederungshilfe auch in Zukunft angewandt werden.**

Thorsten Koschate  
Experte für Eingliederungshilfe, ermäßigter Steuersatz

Mehrwertsteuersätze im Amtsblatt der Europäischen Union sind diese inzwischen in Kraft getreten. Unter anderem wurde Nr. 15 im Anhang III der MwStSystRL in der Fassung vom 28. November 2008 von „Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit, soweit sie nicht gemäß den Artikeln 132, 135 und 136 von der Steuer befreit sind“, hin zu der nachfolgenden Fassung geändert: „Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch gemeinnützige Organisationen, die sich

Ebene nach einer Lösung für Inklusionsbetriebe und auch Werkstätten, auf die die Urteilsgrundsätze durchaus übertragbar schienen. Auf der ECOFIN-Tagung am 7. Dezember 2021 kam es bei den Finanzministern der EU-Mitgliedstaaten schließlich zu einer Einigung über die Änderung der geltenden MwSt-Regelungen. Diese Änderungen, die die Richtlinien 2006/112/EG und EU 2020/285 betreffen, wurden durch das Europäische Parlament am 9. März 2022 gebilligt. Durch die Veröffentlichung der Richtlinie EU 2022/542 vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und EU 2020/285 i. B. a. die

für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit wie von den Mitgliedstaaten definiert einsetzen und die von den Mitgliedstaaten als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt werden, soweit sie nicht gemäß den Artikeln 132, 135 und 136 von der Steuer befreit sind“. Durch die Aktualisierung der MwStSystRL haben die Mitgliedstaaten weitreichende Möglichkeiten für die Anwendung ermäßigter Steuersätze, so auch Deutschland im Bereich der Eingliederungshilfe. Die Begründungen der BFH-Urteile vom 23. Juli 2019 und vom 26. August 2021, die eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Ausgangsumsätze der Inklusionsbetriebe verwehrt, tragen mit Blick auf die neu gefasste Mehrwertsteuersystemrichtlinie unseres Erachtens nicht mehr, sodass wir, bezogen auf aktuelle Fälle, bereits mit einer Änderung der Rechtsprechung rechnen. Die Bundesregierung, die sich dem Thema gemäß Koalitionsvertrag verschrieben hat, erhält durch die Aktualisierungen der MwStSystRL, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes, mehr Flexibilität und kann zur Stärkung der Inklusionsbetriebe und Werkstätten beitragen. Wünschenswert wäre eine gesetzliche Verankerung des ermäßigten Steuersatzes auf Ausgangsumsätze von Inklusionsbetrieben und Werkstätten anstelle der aktuellen Regelung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Aufgrund der „Kann-Regelung“ in der MwStSystRL würde dies für zukünftige finanzgerichtliche Auseinandersetzungen nochmal für eine höhere Rechtssicherheit bürgen. ●

### FAZIT

Durch die Änderungen der MwStSystRL hat die Bundesregierung im Bereich des ermäßigten Steuersatzes deutlich an Handlungsspielraum gewonnen. Das im Koalitionsvertrag zum Ausdruck gebrachte Bestreben, den ermäßigten Steuersatz im Bereich der Eingliederungshilfe weiterhin anwenden zu wollen, lässt auf eine kurzfristige Änderung der nationalen Gesetzeslage, im Umsatzsteuergesetz, hoffen. Die Perspektiven, die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in der Eingliederungshilfe bereits jetzt in finanzgerichtlichen Verfahren durchsetzen zu können, erscheinen unseres Erachtens jedoch unabhängig davon vielversprechend.

Thorsten Koschate  
thorsten.koschate@curacon.de

## EGH & BTHG WER NICHT WAGT, DEM NICHT GELINGT

Ein Kommentar von Christiane Hasenberg

**Der Name unserer kleinen Rubrik: „Angeeckt“. Lassen Sie uns das Wort einmal im Kontext des Bundesteilhabegesetzes ein wenig (zugegeben: über-)strapazieren...**

Alte Hüte (Sie wissen schon, die mit den drei ECKEN) werden seit 2020 in Übergangs-, Umstellungs-, Transfer- oder Transformationsvereinbarungen durch die Jahreszeiten getragen, ohne dass vielerorts auch nur der Anfang eines Endes erkennbar wäre.

Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis haben daher vor allem diejenigen das Nachsehen, denen personenzentrierte Bedarfsdeckung und mehr Selbstbestimmung zugute kommen sollen – Menschen mit Behinderungen.

„AngeECKt“ im Sinne von „verkantet“ haben sich so einige Verhandlungen über Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Wer hier die Kurve kriegen will, muss wohl um die ECKE denken und Neues wagen – vorzugsweise gemeinsam.

Nun lassen Sie uns aber ernst werden: Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist nicht die Quadratur des Kreises und schon gar nicht bürokratischer Selbstzweck. Es dient, wie sein Titel schon sagt, der „Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“; darauf sollte bei allen Verhandlungen die Aufmerksamkeit gerichtet sein.

# STIFTUNGSREFORM – AUSWIRKUNGEN AUF DAS KAPITAL

Die durch die Stiftungsrechtsreform geschaffenen neuen Regelungen, die am 1. Juli 2023 in Kraft treten werden, berühren auch Vorschriften mit Blick auf das Stiftungsvermögen und Umschichtungsergebnisse. Wir sagen Ihnen, was hier wissenswert ist.

## Gesetzliche einheitliche Definition des Stiftungsvermögens

§ 83b Abs. 1 BGB n.F. regelt künftig, dass bei einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung „das Stiftungsvermögen aus Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen“ besteht. Was unter diese Begriffe zu fassen ist, zeigt die nachfolgende Tabelle.

### Grundstockvermögen

- gewidmetes Vermögen
- Zustiftungen
- von der Stiftung bestimmtes Vermögen

### sonstiges Vermögen

(alles außer Grundstockvermögen)

- laufende Erträge
- ggf. Umschichtungsgewinne
- Spenden, Zuschüsse, Einkünfte aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben...

Außen vor gelassen werden in der Betrachtung dieses Beitrags die Besonderheiten, die sich bei Verbrauchstiftungen ergeben.

## Verwaltung des Grundstockvermögens

Nähere Ausführungen zum Umgang mit dem Grundstockvermögen macht § 83c Abs. 1 BGB n.F. Hier wird gesetzlich normiert, dass das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten ist und der Stiftungszweck mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen ist. Klar gestellt wird darüber hinaus auch, dass Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Wie das Grundstockvermögen zu erhalten ist, d. h. wertmä-



## Stiftungen sollten den bilanziellen Eigenkapitalausweis überprüfen!

Alexandra Gabriel  
Expertin für Grundsatzfragen der Prüfung und Berichterstattung

## Ausweis und Verwendung von Umschichtungsergebnissen

Umschichtungsergebnisse entstehen, wenn Vermögensgegenstände des Grundstockvermögens, die nicht gegenständlich zu erhalten sind, zu einem anderen als dem bilanzierten Wert veräußert werden. Die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste werden als Umschichtungsgewinne bzw. -verluste bezeichnet. Nach den Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) sind, sofern ein solcher Posten

ßig oder gegenständlich, real oder nominal, wurde gesetzlich nicht festgelegt. Hier bedarf es ggf. näherer Ausführungen in der Stiftungssatzung.

## Reale vs. nominale Kapitalerhaltung

Wird eine reale Kapitalerhaltung angestrebt, ist das Stiftungsvermögen fortlaufend um einen Inflationsausgleich zu erhöhen. Anschließend ist dann zu prüfen, ob dieser fortgeschriebene Wert erhalten wurde. In der Regel kann der Erhalt des Stiftungskapitals allein aus der Bilanz nicht nachvollzogen werden. In diesen Fällen sind Zusatzangaben im Anhang oder – sofern ein solcher nicht aufgestellt wird – unter der Bilanz oder in einer separaten Anlage über die Zeitwerte der Vermögensgegenstände und Schulden der Stiftung sachgerecht. Diese Berechnungen finden außerhalb der Bilanz bzw. der Buchführung in einer Nebenrechnung statt. Eine nominale Kapitalerhaltung erfordert, dass der betragsmäßige Wert des Vermögens zu erhalten ist. Welche Art der Vermögensverwaltung bzw. Kapitalerhaltung angestrebt wird, sollte bestenfalls in einem Vermögenserhaltungskonzept festgelegt werden.

ausgewiesen wird, darin sämtliche Aufwendungen oder Erträge aus Umschichtungen des Grundstockvermögens zu erfassen. Unter die Aufwendungen und Erträge fallen auch (außer-)planmäßige Abschreibungen und daraus ggf. später resultierende Zuschreibungen des Grundstockvermögens. Insofern kann der Posten „Umschichtungsergebnisse“ auch negativ werden. Im Eigenkapital der Stiftung sollten diese unter dem gesonderten Posten „Umschichtungsergebnisse“ ausgewiesen werden. Dies dient u.a. dem Nachweis über die Wertentwicklung des Grundstockvermögens. Hierbei handelt es sich bislang um ein Wahlrecht, dessen Anwendung aus Transparenzgründen zwar empfohlen wird, von dem in der Praxis aber bislang nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde. Da unter dem Posten „Umschichtungsergebnisse“ nur Ergebnisse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens ausgewiesen werden, bedingt eine Dotierung, dass das Grundstockvermögen auf der Aktivseite durch „Davon-Vermerke“ oder durch eine entsprechende Angabe im Anhang gekennzeichnet ist. Durch die Stiftungsrechtsreform wird nun klargestellt, dass die Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können. Somit gewinnt die Kenntnis der Höhe des Umschichtungsergebnisses zukünftig an Bedeutung.

## Ausweis von Kapitalrücklagen ist (wie bislang) möglich

Unter der Kapitalrücklage werden sonstige Zuwendungen erfasst, die der Stifter oder ein Dritter zur dauerhaften Stärkung des Kapitals (z. B. zur Erfüllung des zugrunde liegenden Kapitalerhaltungskonzepts) leistet und die weder dem Errichtungskapital noch den Zustiftungen zuzuordnen sind.

## Vorgabe für einen Eigenkapitalausweis bei Stiftungen

Aus der Bilanz, genauer gesagt aus dem Eigenkapitalausweis in der Bilanz, sollte die nun gesetzlich normierte Unterteilung in „Grundstockkapital“ und „Sonstiges Eigenkapital“ ablesbar sein. Bei einem Eigenkapitalausweis, wie er in der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) vorgesehen ist, ist dies zumindest durch Addition mehrerer Zahlen möglich.

Sollte sich mit Blick auf die Gültigkeit der neuen gesetzlichen Vorgaben zum 1. Juli 2023 noch im Jahr 2022 Gestaltungsbedarf ergeben, z. B. weil die bereits bislang bestehende Vorgabe für den Eigenkapitalausweis noch nicht umgesetzt wurde, so kann mit Hilfe nachfolgender Darstellung einmal geprüft werden, ob die aktuellen Anforderungen bereits umgesetzt sind oder ob es hier Handlungsbedarf gibt:

## Aktuelle Eigenkapitalgliederung nach IDW RS HFA 5

### Eigenkapital

#### I. Stiftungskapital

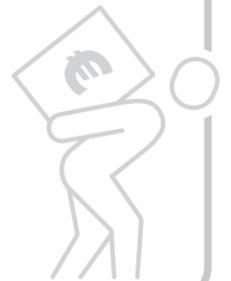
1. Errichtungskapital
2. Zustiftungskapital

#### II. Rücklagen

1. Kapitalrücklagen
2. Ergebnisrücklagen

#### III. Umschichtungsergebnisse

#### IV. Ergebnisvortrag



Unter den Begriff des „Grundstockkapitals“ würden die Unterpunkte unter I. Stiftungskapital, nämlich 1. Errichtungskapital und 2. Zustiftungskapital, fallen. In Summe würden dann die Posten II. Rücklagen, III. Umschichtungsergebnisse und IV. Ergebnisvortrag unter einem Sammelbegriff „Sonstiges Eigenkapital“ darstellen. Die weiteren relevanten Änderungen des Stiftungsrechts erläutert mein Kollege Dr. Yun Huh auf Seite 19. ●

## Fazit

Die eindeutige Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Grundstockvermögen und zum sonstigen Vermögen wird mit der Stiftungsrechtsreform an Bedeutung gewinnen. Gleiches gilt für die Ermittlung und den separaten Ausweis von Umschichtungsergebnissen.

Alexandra Gabriel  
alexandra.gabriel@curacon.de

# PFLEGEVERGÜTUNGSRICHTLINIE ZUR UMSETZUNG DES GVWG

Mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ (GVWG) wurden neue Regelungen zu den Zulassungsvoraussetzungen von Pflegeeinrichtungen und zur Wirtschaftlichkeit von Personalaufwendungen gefasst. Das Ziel: eine flächendeckende tarifliche Entlohnung als wesentliches Element einer verbesserten Bezahlung von Pflegekräften.

Nach mehrmonatiger Verzögerung hat der GKV-Spitzenverband am 28. Januar 2022 in Einvernehmen mit dem BGM die Richtlinien zu § 82c SGB XI veröffentlicht, welche die Aspekte der Wirtschaftlichkeit von Personalaufwendungen in Pflegesatzverhandlungen regeln. Hieraus ergeben sich für Einrichtungen mit dem 1. September 2022 folgende Szenarien:

1. Tarif- oder AVR-gebundene Einrichtungen zahlen Gehälter bis zur Höhe der aus dieser Bindung resultierenden Vorgaben ohne als unwirtschaftlich abgelehnt zu werden.
2. Nicht tarif- oder AVR-gebundene Einrichtungen zahlen Gehälter in Anlehnung an einen Tarif bzw. AVR, wobei eine Wirtschaftlichkeit bei Überschreitung von weniger als 10 % der veröffentlichten Werte nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf, oder gemäß des regional üblichen Entgeltniveaus. Aus sachlichem Grund ist vereinzelt auch die Zahlung höherer Gehälter möglich (§ 6 Abs. 5 der Richtlinie).

## Neue Regelungen nur für Pflege- und Betreuungskräfte

Bei nicht tarif- oder AVR-gebundenen Einrichtungen greift die Wirtschaftlichkeit von Personalaufwendungen lediglich bei Pflege- und Betreuungspersonal. Sonstige Beschäftigte fallen nicht unter § 82c Abs. 2 SGB XI. Zur Refinanzierung der ab dem 1. September 2022 zu zahlenden Gehälter steht den nicht tarifgebundenen Einrichtungen ein Sonderkündigungsrecht der laufenden Pflegesätze zu, wodurch die erhöhten Personalkosten aufgrund von § 85 Abs. 7 SGB XI neu verhandelt werden können.



## Neue Zulassungsvoraussetzungen nach § 72 Abs. 3 c SGB XI

Relevant ist, dass alle Pflegeeinrichtungen jährlich mitteilen, auf Basis welches Tarifvertragswerks ihre Entlohnung erfolgt, welches Tarifvertragswerk für sie maßgebend ist oder ob eine Entlohnung nach dem regional üblichen Entgeltniveau erfolgt. Die Erstmeldung in 2022 bildet dabei die Grundlage zur Anpassung des Versorgungsvertrags nach § 8 Abs. 1 der Richtlinie, welche in jedem Fall erforderlich ist. Bei Neuzulassung erfolgt die Meldung bei Antragsstellung.

**Das Ziel des GVWG: eine flächendeckende tarifliche Entlohnung als wesentliches Element einer verbesserten Bezahlung von Pflegekräften.**

Kai Tybussek  
Experte für Pflegerecht

## FAZIT

Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die Höhe der Gehälter der Pflege- und Betreuungskräfte und der damit verbundenen Zulassungsvoraussetzungen sind die vereinbarten Pflegesätze für viele Einrichtungen nicht mehr auskömmlich. Zur Refinanzierung der Personalmehraufwendungen ist allen Pflegeeinrichtungen eine umgehende Neuverhandlung der Pflegesätze zu raten, auch wenn dies zunächst lediglich die vorzeitige Neuverhandlung der Personalkosten auf Basis des Sonderkündigungsrechts bedeutet.

Kai Tybussek  
kai.tybussek@curacon-recht.de

# STIFTUNGSRECHT – DIE REFORM

Am 1. Juli 2023 wird das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts in Kraft treten. Dieses bringt viele Änderungen mit sich, die insbesondere für notleidende Stiftungen von Bedeutung sein dürften:

## Verwendung von Umschichtungsgewinnen

Der Gesetzestext stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass die sog. Umschichtungsgewinne zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden dürfen, sofern die Satzung diese Möglichkeit nicht ausschließt und die Erhaltung des Grundstockvermögens auch nach Umschichtung gewährleistet werden kann (siehe den Beitrag meiner Kollegin Alexandra Gabriel auf S. 16).

## Zweck- und Satzungsänderungen

Eine Zweckänderung oder eine erhebliche Beschränkung des Zwecks ist möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Unter derselben Voraussetzung kommt auch die Umwandlung einer Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung in Betracht. Die Änderung sog. prägender Satzungsbestimmungen (z. B. des Namens, des Sitzes, der Art und Weise der Zweckerfüllung oder der Verwaltung des Grundstockvermögens) setzt eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse voraus. Sonstige Bestimmungen können immer dann geändert werden, wenn die Änderung der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

## Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen

Voraussetzung für die Zu- und die Zusammenlegung ist, dass sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und die Stiftung nicht durch eine Satzungsänderung an die veränderten Verhältnisse angepasst werden kann. Als Rechtsfolge ist die Gesamtrrechtsnachfolge vorgesehen.

## Auflösung der Stiftung

Die Auflösung einer Stiftung ist bereits dann möglich, wenn sie ihren Zweck endgültig nicht mehr wirksam dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die vollständige Unmöglichkeit der Zweckerfüllung muss nicht nachgewiesen werden; ausreichend ist vielmehr, dass sich eine Stiftung in einem Zustand befindet, in dem sie kaum anererkennungsfähig sein dürfte. Als „ultima ratio“ ist die Auflösung gegenüber der Satzungsänderung subsidiär. ●

**Das neue Stiftungsrecht bringt eine Erleichterung für notleidende Stiftungen mit sich.**

Dr. Yun Huh  
Experte für Stiftungsrecht

## FAZIT

Das neue Stiftungsrecht schafft für das Stiftungswesen mehr Rechtsklarheit und -sicherheit und zeigt insbesondere für notleidende Stiftungen rechtssichere Handlungsmöglichkeiten auf. Durch die Reform des Stiftungsrechts ist es somit gelungen, das Stiftungswesen insgesamt attraktiver zu gestalten. Auch wenn der wesentliche Teil des neuen Stiftungsrechts erst im Juli 2023 in Kraft treten wird, wirft es bereits heute seine Schatten voraus. Bestehende Stiftungen sollten ihre Satzungen daher überprüfen und ggf. an das neue Stiftungsrecht anpassen.

Fynn-Ole Grimm  
fynn-ole.grimm@curacon-recht.de

Dr. Yun Huh  
yun.huh@curacon-recht.de



# DIE GRUNDSTEUERREFORM IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Die Grundsteuer hat bei steuerbegünstigten Einrichtungsträgern der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren wenig Beachtung gefunden, da man aufgrund der Grundstücksnutzung für steuerbegünstigte Zwecke regelmäßig von einer Steuerbefreiung ausgegangen war. Aufmerksamkeit erlangte sie allenfalls, wenn ein Grundstück neu erworben oder eine Nutzungsänderung vorgenommen wurde oder eine Gemeinde ihren Hebesatz angepasst hat. Ebenso hielt sich der Spielraum für Steuergestaltungen in Grenzen. Umso beachtlicher sind die aktuelle Reform der Grundsteuer und die Auswirkungen, die diese mit sich bringt.

## Besonderheiten der Eingliederungshilfe

Für steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. §§ 51 ff. AO gelten grundsätzlich weitreichende Steuerbefreiungen in der Grundsteuer, soweit der Grundbesitz für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird. Dies gilt grundsätzlich auch für Einrichtungsträger der Eingliederungshilfe. Dabei ist aber zu beachten, dass es gerade für diese Unternehmen steuerrechtliche Besonderheiten gibt. Die Steuerbefreiung in der Grundsteuer gilt jedoch nur, soweit der Grundbesitz auch für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG). Soweit ein Grundbesitz im Rahmen der Vermögensverwaltung oder eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs genutzt wird, ist regelmäßig von einer Grundsteuerpflicht auszugehen. Hinzu kommt, dass das Grundsteuergesetz eine Grundsteuerbefreiung für Wohnungen ausschließt; diese unterliegen hiernach in jedem Fall der Grundsteuer (§ 5 Abs. 2 GrStG).

## Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Vermögensverwaltung

Einrichtungsträger aus der Eingliederungshilfe begründen mit ihren Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben regelmäßig ertragsteuerfreie Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 3 Buchstaben a und c AO. In diesen Fällen wird der Grundbesitz grundsätzlich auch nach der neuen Gesetzeslage von der Grundsteuer befreit. Jedoch verbergen sich auch in diesen Bereichen oftmals steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bspw. die Stromeinspeisung durch eine Fotovoltaikanlage bzw. ein Blockheizkraftwerk oder der Betrieb eines Kiosks/einer Mitarbeitercafeteria. Auch ist es üblich, dass teilweise Flächen sowohl für den Zweckbetrieb als auch für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

genutzt werden. In derartigen Fällen bedarf es einer besonders sorgfältigen Aufarbeitung des jeweiligen Einzelfalls und in der Folge einer fundierten Auslegung und Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen, um einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Erfüllung der grundsteuerrechtlichen Pflichten nachkommen zu können.

Auch darf nicht übersehen werden, dass Tätigkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung, bspw. die Vermietung bzw. Verpachtung von Grundvermögen, mangels Nutzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke grundsätzlich nicht unter die Grundsteuerbefreiung fallen. Etwas anderes gilt bei Grundstücksvermietungen nur dann, wenn der Mieter des Grundstücks eine steuerbegünstigte Körperschaft ist und das Grundstück für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere bei Vermietungen innerhalb von Konzernstrukturen an gewerbliche Konzerngesellschaften durch die Reformänderungen innerhalb des Gemeinnützigkeitsrechts positive Steuervorteile erlangt werden können. Durch die nunmehr existierende Möglichkeit, auch gewerbliche Unternehmen im Rahmen von § 57 Abs. 3 AO in die Gemeinnützigkeit zu überführen, können auch die Vermietungen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden. Hierdurch kann insoweit eine Befreiung von der Grundsteuer erreicht werden. Es kann sich somit auch im Hinblick auf die Grundsteuer lohnen, die Vorteile der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts näher zu betrachten.

## Wohnen für behinderte Menschen

Ein wesentlicher Teil der Eingliederungshilfe besteht darin, behinderten Menschen ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Wohnangebot, meist im Zusammenhang mit entsprechenden Betreuungs- und



**Der absolute Ausschluss-  
tatbestand von der  
Grundsteuerbefreiung ist  
hinsichtlich besonderer  
Wohnformen teleologisch  
zu reduzieren.**

Chris Jeska  
Experte für Grundsteuer

Pflegeleistungen, anbieten zu können. Dies begründet regelmäßig einen einheitlichen Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 AO, wenn eine gegenseitige Abhängigkeit der entsprechenden Verträge im Sinne der §§ 1, 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) besteht. Sollte ein entsprechender Zweckbetrieb vorliegen, so wären grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung als erfüllt anzusehen. Insbesondere im Wohnbereich der Eingliederungshilfe ist jedoch zu bedenken, dass § 5 Abs. 2 GrStG eine Grundsteuerpflicht für Wohnungen ausnahmslos vorsieht. Führt nun also die Grundsteuerbefreiung an dieser Stelle, trotz Zweckbetriebs, ins Leere? Dies gilt es im Einzelfall zu prüfen. Zum einen ist Wohnraum nicht unmittelbar mit Wohnung im steuerrechtlichen Sinne gleichzusetzen; während die Überlassung von Wohnraum noch grundsteuerfrei sein kann, ist dies bei Wohnungen im Sinne des Bewertungsrechts gerade nicht mehr der Fall. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch zu hinterfragen, ob im Rahmen der Reform der Grundsteuer die Folgen aus der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dessen Auswirkungen auf § 5 Abs. 2 GrStG überhaupt bedacht wurden. So stellen bspw. besondere Wohnformen nach dem Sozialrecht (§ 42a SGB XII) gerade keine „Wohnung“ dar, könnten jedoch dessen ungeachtet von der Systematik des § 5 Abs. 2 GrStG erfasst werden. ●

## Fazit

Die Grundsteuerbefreiung für besondere Wohnformen wäre bei rein technischer Betrachtung nach dem Bewertungsgesetz bereits in der Vergangenheit ein relevantes Thema und rückt aktuell aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Umsetzung der Grundsteuerreform besonders in den Fokus. Im Rahmen der neuen Feststellung der Grundsteuerwerte sollte die Finanzverwaltung auf das Erfordernis der teleologischen Reduktion bei der Festsetzung der Grundsteuer aufmerksam gemacht werden, um eine Grundsteuerbefreiung für besondere Wohnformen zu erlangen.

Chris Jeska  
chris.jeska@curacon.de

Tilo Kurz  
tilo.kurz@curacon.de

## Update zur GRUNDSTEUER

Alle wichtigen Informationen  
finden Sie jederzeit unter  
[www.curacon.de/grundsteuer](http://www.curacon.de/grundsteuer)



## VERANSTALTUNGEN

2. Halbjahr 2022

Mehr erfahren  
und anmelden!



### Webinar Update APG DVO

06.09.2022 Online

### Grundlagenwebinar Gemeinnützigkeit & Umsatzsteuer

20.09.2022 Online

13.12.2022 Online

### Webinar Persönlichkeits- & Urheberschutz

08.09.2022 Online

### Fachtag Gemeinnützigkeit & Steuerrecht

04.10.2022 Berlin  
11.10.2022 Frankfurt  
13.10.2022 Nürnberg  
18.10.2022 Düsseldorf  
08.11.2022 Hamburg  
10.11.2022 München  
17.11.2022 Hannover  
22.11.2022 Dortmund  
29.11.2022 Leipzig  
01.12.2022 Stuttgart  
14.12.2022 Online

### Fachtag Rechnungslegung

15.11.2022 Münster  
16.11.2022 Mannheim  
22.11.2022 München  
23.11.2022 Hamburg  
30.11.2022 Online



Ihr Ansprechpartner  
Philipp Tolksdorf  
0251/92208-292  
philipp.tolksdorf@curacon.de

Anmeldung, Updates & weitere Webinare  
zu aktuellen Praxisthemen finden Sie unter  
[www.curacon.de/veranstaltungen](http://www.curacon.de/veranstaltungen)

# AUTOR:INNEN

## DIESER AUSGABE

Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autor:innen sind Expert:innen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – und bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen Ihrer Branche.

### MATTHIAS DARGEL

Senior Manager Unternehmensberatung, Beratungsfeld Sozialwirtschaft

Strategieentwicklung, strategische Neuausrichtung sowie Sanierung und Reorganisation von Einrichtungen sind die Schwerpunkte von Matthias Dargel. Er ist außerdem Autor und Herausgeber zahlreicher Fachpublikationen und hat Lehraufträge im Bereich Personal- und Changemanagement.

### ALEXANDRA GABRIEL

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin, Partnerin, Leiterin Grundsatzabteilung

Alexandra Gabriel ist Leiterin unserer Grundsatzabteilung. Neben der Prüfung und Beratung von Mandanten im Non-Profit-Bereich ist sie maßgeblich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Prüfungsprozessen beteiligt, u. a. durch Schulungen, Fachpublikationen und ihre Arbeit im IDW-Verwaltungsrat.

### FYNN-OLE GRIMM

Rechtsanwalt

Fynn-Ole Grimm legte von Beginn an seinen Schwerpunkt auf das Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Bei Curacon ist er nun Experte für Gesellschaftsrecht sowie Vereins- und Stiftungsrecht.

### ALINA GÜNTNER

Senior Managerin Unternehmensberatung, Beratungsfeld Sozialwirtschaft

Als Projektleitung für Komplexträger der Eingliederungshilfe, Altenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe ist Alina Güntner Expertin für aktuelle Zukunftsthemen wie Nachhaltigkeit im Kontext strategischer und organisatorischer Implikationen.

### CHRISTIANE HASENBERG

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Partnerin

Als Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht berät und vertritt Christiane Hasenberg Träger von Einrichtungen und Diensten im Bereich Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei Verhandlungen mit Leistungsträgern in allen Instanzen bis zum Bundessozialgericht.

### DR. JUR. NICO HEROLD

Rechtsanwalt

Schon nach seinem Studium hat Dr. Nico Herold zu den Themen Compliance, Korruption und Whistleblowing geforscht – insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens. Auch als Rechtsanwalt und Manager bei Curacon ist er in der Beratung von Mandaten zu Compliance-/Hinweisgeber-Systemen tätig.

### DR. YUN HUH

Rechtsanwalt

Dr. Yun Huh ist als Rechtsanwalt in der Rechtsberatung in Münster tätig. Seinen Tätigkeitsschwerpunkt bildet die Beratung in vereins- und gesellschaftsrechtlichen Fragen. Er ist Experte für Stiftungsrecht, der Rechtsbereich, in dem er auch promovierte.

### CHRIS JESKA

Steuerberater

Zu Chris Jeskas Schwerpunkten in seiner Arbeit als Steuerberater zählen die Deklarations- und Durchsetzungsberatung sowie die laufende und gestalterische Beratung. Er betreut insbesondere Unternehmen im Sozial- und Gesundheitswesen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### THORSTEN KOSCHATE

Steuerberater, Senior Manager, Niederlassungsleiter Steuerberatung

Thorsten Koschate ist Experte für die laufende wie auch die gestaltende Beratung von Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft und Fachberater für Heilberufe. Er ist Leiter der Steuerberatung der Niederlassung Hannover.

### TILO KURZ

Steuerberater/Rechtsanwalt, Partner, Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung

Als Leiter des Geschäftsbereichs Steuerberatung bietet Tilo Kurz langjährige Erfahrung in der wirtschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsberatung von Konzernstrukturen und Komplexträgern. Er ist ausgewiesener Experte für Gemeinnützigkeitsrecht und u. a. auf die Beratung von Krankenträgern sowie Komplexträgern spezialisiert.

### THOMAS PUETZ

Manager Unternehmensberatung, Beratungsfeld Sozialwirtschaft

Durch seine Position als Manager in Einrichtungen der Kirche, Diakonie und Caritas ist Thomas Puetz Experte für die Schwerpunkte Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe. Darüber hinaus liegen seine Fachgebiete in der Unternehmensberatung mit Schwerpunkt Personalentwicklung, Coaching und Veränderungsmanagement.

### JOCHEN RICHTER

Partner Unternehmensberatung, Leiter Beratungsfeld Sozialwirtschaft

Die Beratungsschwerpunkte von Jochen Richter liegen in der Entwicklung strategischer Konzepte und der Reorganisation bei Unternehmen im Gesundheits- und Sozialwesen. Darüber hinaus verfügt er über langjährige Erfahrungen im Multiprojekt- und Change Management.

### ANDREAS SEEGER

Steuerberater, Partner, Leiter Ressort Eingliederungshilfe und Ressort Kinder- und Jugendhilfe

Für die Beratung von Komplexträgern, Unternehmen der Gesundheitswirtschaft und der Eingliederungshilfe sowie für komplexe Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts ist Andreas Seeger allseits anerkannter Experte. Diese Erfahrung bringt er aktiv ein als Leiter der Ressorts Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

### KAI TYBUSSEK

Rechtsanwalt, Geschäftsführender Partner

Als Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner der Curacon Rechtsanwalts-Gesellschaft berät und vertritt Kai Tybussek gewerbliche stationäre und ambulante Gesundheits-, Altenhilfe- und Behinderteneinrichtungen sowie Unternehmen mit gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweckbestimmung, Wohlfahrtsverbände und Komplexeinrichtungen.

## WISSENSWERTES

### IT-REPORT FÜR DIE SOZIALWIRTSCHAFT 2022

Die vierte Ausgabe des IT-Reports untersucht wieder alle Größen von Organisationen in der Sozialwirtschaft – von der Einzelorganisation bis zum Komplexträger. Dabei geht er über alle Teilleistungen hinweg, wie die Entscheidungen und Veränderungen in der IT, die technischen und personale Ausstattung sowie die Organisation. Der Report zeigt ebenso den Einfluss der Corona-Pandemie auf. Diese wirkte sich auf die vorher schon bestehenden Herausforderungen für die Digitalisierung und die Gestaltungsmöglichkeiten des Controllings in der IT besonders aus. Schnell sein lohnt sich: Die ersten 50 Exemplare des Reports vergeben wir kostenlos – jetzt zugreifen und bestellen!



### CURACON ESG-RADAR

Unser Curacon ESG-Radar ist die strukturierte und pragmatische Lösung, um das Thema Nachhaltigkeit erfolgreich anzugehen – und zugleich alle Anforderungen an die künftige Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfüllen. Ob Intro-Version oder mit Workshop zur Vollversion – das ESG-Radar bereitet den Weg. Sie wollen einen konkreten Einblick? Nutzen Sie hierfür die kostenlose Intro-Version des Curacon ESG-Radars unter [esg-radar@curacon.de](mailto:esg-radar@curacon.de).

### STUDIE EINGLIEDERUNGSHILFE VERÖFFENTLICHT

Ist das Bundesteilhabegesetz eigentlich eine wirkliche Teilhabechance für Menschen mit Behinderung oder doch eher ein Bürokratiemonster – oder führt es sogar dazu, dass bestehende Organisationsstrukturen effizienter werden? Mit diesen Fragen beschäftigt sich die jüngste Befragung zur Eingliederungshilfe von Curacon. Die Untersuchung beleuchtet den Weg der Eingliederungshilfebranche hin zu weiterer betriebswirtschaftlicher Professionalisierung und die Herausforderungen, die auf diesem Weg erwachsen.



Gerne können Sie jetzt kostenlos Ihr Studienexemplar bestellen: [studien@curacon.de](mailto:studien@curacon.de)



### Fragen und Anregungen an:

Kira Geittner  
0251/92208-293  
[kira.geittner@curacon.de](mailto:kira.geittner@curacon.de)



### IMPRESSUM

Stand: September 2022  
Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Redakt. Verantw.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)



Curacon GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[www.curacon.de](http://www.curacon.de)

Berlin · Darmstadt · Freiburg · Hamburg · Hannover · Leipzig · München · Münster · Nürnberg · Ratingen · Rendsburg · Saarbrücken · Stuttgart